

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.6.1 Einrichtung einer befristeten Stelle (1,0 VZÄ) "Koordinierung Kinderschutz" ab dem Stellenplan 2023	
Vorlage V/2023/730	4
TOP Ö 1.6.2 Einrichtung einer Stelle (1,0 VZÄ) "Koordinierung Vormundschaften" ab dem Stellenplan 2023	
Vorlage V/2023/731	6
TOP Ö 1.6.3 Haushaltsplanung 2023, hier: Teilplan 1.06 Tagesbetreuung für Kinder, Kinder- und Jugendpflege, Jugendhilfen, UVG und Beistandschaften/Vormundschaften	
Vorlage V/2023/732	10



EINLADUNG

Sitzung:	Jugendhilfeausschuss V/9
Sitzungstag:	Mittwoch, den 01.02.2023
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr

Achtung: Geänderter Sitzungsort

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder
 - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
 - 1.2 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 3 GO NW**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
 - 1.6 Empfehlungen an den Rat**
 - 1.6.1 Einrichtung einer befristeten Stelle (1,0 VZÄ) "Koordinierung Kinderschutz" ab dem Stellenplan 2023
V/2023/730
 - 1.6.2 Einrichtung einer Stelle (1,0 VZÄ) "Koordinierung Vormundschaften" ab dem Stellenplan 2023
V/2023/731

1.6.3 Haushaltsplanung 2023, hier: Teilplan 1.06 Tagesbetreuung für Kinder, Kinder- und Jugendpflege, Jugendhilfen, UVG und Beistandschaften/Vormundschaften
V/2023/732

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt.

gez. Margit Ahus
-Vorsitzende-



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Personalservice

III - Fachbereich III (Finanzen)

Einrichtung einer befristeten Stelle (1,0 VZÄ) "Koordinierung Kinderschutz" ab dem Stellenplan 2023

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	01.02.2023	Vorberatung
Unterausschuss "Personal"	N	07.02.2023	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.02.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt nach Vorberatungen durch den Jugendhilfeausschuss und den Unterausschuss Personal die Einrichtung einer für drei Jahre befristeten Stelle (1,0 VZÄ) „Koordinierung Kinderschutz“ für die Umsetzung der im Rahmen des Landeskinderschutzgesetz NRW (LKISchG NRW) an die kommunalen Jugendämter übertragenen Aufgaben ab dem Stellenplan 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für eine Stelle (1,0 VZÄ) in der Eingruppierung S14 Erfahrungsstufe 3 beträgt inklusive Arbeitgeberanteil, Sach- und Verwaltungskostenpauschalen 95.580€. Aufgrund der vollständigen Förderung der Personalkosten durch den Bescheid des Landschaftsverband Rheinland vom 02.09.2022 für drei Jahre entstehen der Hansestadt Wipperfürth im Saldo keine zusätzlichen Kosten. Der Belastungsausgleich ist zweckgebunden und darf daher nicht zweckentfremdet werden.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Durch die Änderung des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) vom 13.04.2022 wurde den kommunalen Jugendämtern weitere Aufgaben übertragen. **Netzwerke Kinderschutz** (§ 9 Abs. 1 – 4), **Förderung der Bereiche Interdisziplinäre Fortbildung** (§ 9 Abs. 5), **Etablierung von fachlichen Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** (§ 5 Abs. 1-2) sowie **Qualitätsentwicklung** (§ 8). Gem. § 9, Abs.2 LKiSchG ist jedes Jugendamt verpflichtet eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz zu unterhalten.

Im Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth können die Aufgaben von dem aktuellen Personal nicht zusätzlich bewältigt werden, weshalb eine Stelle (1,0 VZÄ) notwendig wird. Eine vollständige Refinanzierung der Stelle kann durch einen zweckgebundenen Belastungsausgleich für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in den §§ 5, 8 und 9 geregelten Aufgaben nach Maßgabe des LKiSchG und des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, sichergestellt werden.

§9, Absatz 2 LKiSchG NRW verpflichtet jedes Jugendamt zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle.

Eine Vergabe der Aufgaben an eine Stelle außerhalb der Stadtverwaltung wird aufgrund der vorrangigen Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten durch den örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) nicht befürwortet. Eine externe Vergabe erzeugt nicht nur höhere Kosten, sondern bedeutet durch Steuerung, Rücksprache etc. auch einen höheren Aufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD und die mit der Führung beauftragte Führungskraft. In Anbetracht der höheren Kosten und der zu erwartenden geringeren Qualität wird durch die Leitung des Fachamtes von einer externen Vergabe abgeraten.

Anlage:

Bescheid des LVR Rheinland vom 02.09.2022 (Anlage ist nicht öffentlich)



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Personalservice

III - Fachbereich III (Finanzen)

Einrichtung einer Stelle (1,0 VZÄ) "Koordination Vormundschaften" ab dem Stellenplan 2023

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	01.02.2023	Vorberatung
Unterausschuss "Personal"	N	07.02.2023	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.02.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt nach Vorberatungen durch den Jugendhilfeausschuss und den Unterausschuss Personal die Einrichtung einer unbefristeten Stelle (1,0 VZÄ) „Koordination Vormundschaften“ für die Umsetzung der durch die Neugliederung des Vormundschaftsrechts an die kommunalen Jugendämter übertragenen Aufgaben und zusätzlichen Anforderungen ab dem Stellenplan 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für eine Stelle (1,0 VZÄ) in der Eingruppierung EG11 Erfahrungsstufe 3 betragen inklusive Arbeitgeberanteil, Sach- und Verwaltungskostenpauschalen 106.420€/Jahr.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Aufgaben im Bereich „Vormundschaften / Pflegschaften / Beistandschaften“ werden aktuell durch zwei Mitarbeiterinnen mit einem Stellenumfang von 1,771 VZÄ wahrgenommen. Aufgrund einer Neufassung des Vormundschaftsgesetzes und den damit einhergehenden Änderungen, allen voran eine Aufga-

benentmischung und Einrichtung einer Koordinierungsstelle, wurde der Bereich einer Stellenbemessung unterzogen:

a) Aufgabentmischung

Das OVG NRW hat bereits mit Urteil vom 25.04.2021 (AZ. 12 A 924/99) festgestellt: „Die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes hat funktionell, organisatorisch und personell derart getrennt von den Aufgaben des Jugendamtes zu erfolgen, dass die Pflicht des Vormunds, die Erziehung des Kindes sicherzustellen, unter keinen Gesichtspunkten gefährdet wird.“

Dieses Urteil wurde unter den Gesichtspunkten gefällt, dass eine gesetzeskonforme Aufgabentmischung in der Praxis nicht oder kaum zu leisten ist, wenn zusätzlich weitere Aufgaben, wie z.B. Beistandschaften oder Beurkundungen, durch den Vormund ausgeübt werden müssen. Die tatsächlichen Arbeitsauslastungen lassen sich bei einem Mischarbeitsplatz nicht eindeutig feststellen. Dies kann zu haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen führen, wenn dem Mündel persönliche oder finanzielle Nachteile entstehen. Nichtsdestotrotz zeigt die bisherige Praxis weiterhin Mischarbeitsplätze, vor allem in kleinen Jugendämtern.

Die umfassende Änderung des SGB VIII und des BGB innerhalb der Vorschriften, die sich auf den Vormund beziehen, fordert aber nun ebenfalls deutlich eine Aufgabentmischung, die zukünftig auch im Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth umgesetzt werden muss.

Weiterhin werden Mitwirkungsaufgaben definiert, die zwar dem Bereich „Vormund“ angehören aber nicht durch den Vormund selbst wahrgenommen werden dürfen. Zusätzlich soll zukünftig die Aufgabe des Vormunds durch ehrenamtliche oder anderweitig geeignete Personen (z.B. Familienmitglieder) wahrgenommen werden; diese müssen dem Familiengericht durch das Jugendamt vorgeschlagen werden. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die Jugendämter, da Akquise betrieben werden muss, Schulungen angeboten werden müssen, zusätzliche Informations- und Mitwirkungspflichten entstehen usw.

b) Kernpunkte der großen Vormundschaftsreform sind:

- Neugliederung des Vormundschaftsrechts
- Einführung von Rechten der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vormund (§ 1788 BGB-E)
- Korrespondierende Pflichten des Vormunds, die die persönliche Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen noch deutlicher herausstellt (§ 1790 BGB-E)
- Alleiniger Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Gleichstellung aller anderen Formen. Darlegungspflicht und Begründungspflicht des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht zur Suche nach einem ehrenamtlichen Vormund (§§ 1779 Abs. 2, 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E; § 53 SGB VIII-E)
- Gebote an die Vormundschaft, mit den Erziehungspersonen zusammenzuarbeiten und neue Möglichkeiten dafür, das Sorgerecht zwischen mehreren Personen aufzuteilen. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können Vormund und Pflegeeltern gemeinsam die sorgerechtliche Verantwortung übernehmen (§§ 1776, 1777, 1792, 1793, 1796, 1797 BGB-E)

- Stärkere Orientierung der Prinzipien bei Auswahl des Vormunds am Kind (§ 1778, 1779 Abs. 1 BGB-E)
- Explizite Einführung einer vorläufigen Vormundschaft, um ggf. einen geeigneten Vormund für das jeweilige Kind zu suchen (§ 1781 BGB-E)
- Verschiebung der vermögensrechtlichen Vorschriften in das Betreuungsrecht. Das Vormundschaftsrecht verweist künftig in diesem Punkt auf das Betreuungsrecht, statt, wie bisher umgekehrt
- Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung des Bereichs Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt (§ 55 SGB VIII-E)

Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen ist davon auszugehen, dass es in der Amtsvormundschaft einerseits zu einer Verdichtung von vorläufigen Vormundschaften kommen wird sowie darüber hinaus zu einer Anhäufung von besonders „schwierigen“ Vormundschaften, die nicht an einen ehrenamtlichen Vormund übergeben werden können. Der Zeitaufwand zur Bearbeitung dieser beiden genannten Fallgruppen wird im Schnitt deutlich umfassender ausfallen als bisher. Vor diesem Hintergrund müssen die Fallobergrenzen sowie Grundlagen für die Personalbemessung in der Amtsvormundschaft neu in den Blick genommen werden.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Koordinationsstelle und ASD/PKD insbesondere vor der Bestellung des ehrenamtlichen Vormunds und eines möglichen zusätzlichen Pflegers ist erforderlich; ein individuelles Vormundschaftskonzept muss entwickelt werden (Wer ist als ehrenamtlicher Vormund am besten geeignet? Wer ist als zusätzlicher Pfleger am besten geeignet? Welche Wirkungskreise soll der Pfleger wahrnehmen? etc.) Im Hinblick auf das im KJSG geforderte Schutzkonzept für Kinder, die z.B. in Pflegefamilien untergebracht sind, sollte geprüft werden, ob im Fall vormundschaftsführender Pflegeeltern grundsätzlich das Jugendamt als zusätzlicher Pfleger bestellt wird. Sofern dieses Konstrukt als grundsätzlicher Standard realisiert werden soll, ist die im Vorfeld mit dem Familiengericht, ASD und PKD abzustimmen.

Durch die Personalbemessung stellt sich heraus, dass im Bereich Vormundschaften/ Pflegschaften/Beistandschaften ein weiterer Stellenbedarf von 1,008 VZÄ besteht.

Um den neuen gesetzlichen Vorschriften und den Empfehlungen der übergeordneten Stellen bzgl. der Fallobergrenzen je Vollzeitstelle gerecht zu werden, ist demnach eine weitere Stelle in den Stellenplan 2023 aufzunehmen. Ein Teil der anfallenden Aufgaben darf aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht durch einen Vormund wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine „Koordinationsstelle Vormundschaften und Pflegschaften“ einzurichten. Diese Vorgehensweise wird auch durch das Bundesforum Vormundschaften / Pflegschaften befürwortet (Sollte keine Koordinationsstelle eingerichtet werden, sind die Aufgaben dem ASD zuzuweisen). Dieser kann die zusätzlichen Tätigkeiten aber personell nicht abdecken.

Eine Vergabe der Aufgaben an eine Stelle außerhalb der Stadtverwaltung wird aufgrund der vorrangigen Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten durch den örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) nicht befürwortet. Eine externe Vergabe erzeugt nicht nur höhere Kosten, sondern bedeutet durch Steuerung, Rücksprache etc. auch einen höheren Aufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und die mit der Führung beauftragte Führungskraft. In Anbetracht der höheren Kosten und der zu erwartenden geringeren Qualität wird durch die Leitung des Fachamtes von einer externen Vergabe abgeraten.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

Haushaltsplanung 2023, hier: Teilplan 1.06 Tagesbetreuung für Kinder, Kinder- und Jugendpflege, Jugendhilfen, UVG und Beistandschaften/Vormundschaften

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	01.02.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	14.02.2023	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.02.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, den **Teilplan 1.06 Tagesbetreuung für Kinder, Kinder- und Jugendpflege, Jugendhilfen, UVG und Beistandschaften/Vormundschaften** in der am 13. Dezember 2022 in den Stadtrat eingebrachten Entwurfsfassung des Haushaltes 2023 und der im Folgenden durch den Ausschuss gewünschten Änderungen in die abschließenden Haushaltsberatungen und die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss der Haushaltssatzung einzubeziehen.

Änderungsanträge des Fachausschusses:

- a)...
- b)...

Finanzielle Auswirkungen:

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Haushaltplanung bzw. dem Beschluss selbst.

		Plan 2023		
Produkt	Bezeichnung	Erträge	Aufwendungen	Produktergebnis
10601	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-5.747.162 €	10.361.057 €	4.613.895 €
10602	Kinder- und Jugendpflege	-257.727 €	1.184.388 €	926.661 €
10603	Jugendhilfe	-1.213.990 €	4.446.701 €	3.232.711 €
10604	Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz	-435.000 €	1.085.476 €	650.476 €
		-7.653.879 €	17.077.622 €	9.423.743 €

Die hier zu beratenden Teilpläne entsprechen in ihren Aufwendungen 22,43% und in ihren Erträgen 10,03% des Gesamthaushaltes. Diese Teilpläne sind auf den Seiten II-149 bis II-168 des Haushaltsbuches abgebildet.

In der Finanzplanung 2023 binden die vorgesehenen Investitionen mit 614.915 EUR rund 1,90 % des eingestellten Gesamtvolumens an Investitionen.

Demografische und inklusive Auswirkungen

Dieser Beschluss hat unmittelbare Auswirkungen auf die demografische und inklusive Entwicklung. Der Beschluss bewirkt einen wesentlichen Beitrag zu einer inklusiven, kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist. Die Leistungen, die durch die genannten Teilpläne erbracht werden können, tragen zu diesem Ziel bei.

Begründung:

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 seit dem 13.12.2022 mit der Einbringung durch die Verwaltung vor.

Zur Fachausschussberatung wird gebeten, den Haushaltsentwurf 2023 entweder in der ausgehändigten / zugesandten Druckfassung zur Sitzung mitzubringen oder auf die digitale Version zurückzugreifen.

[Haushaltsentwurf_2023.pdf \(wipperfuerth.de\)](#)

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich eine interaktive Version des Haushaltsplanes anzeigen zu lassen:

[Interaktive Auswertung \(axians-ikvs.de\)](#)

Zu diesen Teilplänen gibt es aktuell keine Veränderungsvorschläge der Verwaltung.